



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

SONOTRONIC GmbH
Becker-Göring-Str. 17 - 25
76307 Karlsbad

- im folgenden "SONOTRONIC" genannt -

und

Lieferant

.....

.....

nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

wird folgende

Geheimhaltungsvereinbarung

geschlossen:



Der Vertragspartner arbeitet an der Konzeption und Realisierung von Maschinen und Anlagen für die Sonotronic Fertigung.

1.

Im Rahmen dieser Tätigkeit werden der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Mitarbeiter; Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen zu Gesicht bekommen, die nicht dem Serienstand entsprechen und daher streng vertraulich im Sinne eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu behandeln sind. Der Geheimhaltung unterliegen auch alle Versuche, Versuchsanforderungen und Planungen.

2.

Vertraulich sind nicht nur Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die von Sonotronic als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind, sondern auch diejenigen, deren Bekanntwerden – insbesondere deren Veröffentlichung – geeignet sind, sch nachteilig auf Sonotronic und seine Wettbewerbssituation, auswirken, sowie alle personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

3.

Ausgenommen vom Geheimhaltungsschutz sind Unterlagen, Informationen, Kenntnisse und Muster, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder der konkreten Zusammenarbeit bereits bekannt waren (z.B. publiziert oder in sonstiger Weise Fachleuten allgemein zugänglich waren).

4.

Der Vertragspartner wird seine Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen oder Mitarbeiter zu strenger Vertraulichkeit verpflichten, insbesondere wird er dafür Sorge tragen, dass:

-keine Auskünfte über die Wahrnehmungen an Dritte gegeben werden;

-sich während der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten keine unbefugten Dritten Einblick in Art und Umfang der Arbeiten verschaffen können;

-geheimhaltungswürdige Fahrzeuge oder -Komponenten außerhalb der Bearbeitungszeit entweder mit einer Plane versehen oder in einem abgeschlossenen Raum abgestellt werden;

-sämtliche Vorkommnisse in Bezug auf die Arbeit, insbesondere Kontakt mit Journalisten, Fotografen oder anderen Personen unverzüglich Sonotronic mitgeteilt werden (Werkschutz, Unternehmensschutz bzw. dem Sonotronic-Projektleiter);

-nur die zugewiesenen bzw. zur Erfüllung der übertragenen Arbeiten vorgesehenen Straßen-, Gelände- bzw. Gebäudeteile betreten werden.

5.

Der Vertragspartner wird in seinen Betriebsstätten und Geschäftsräumen alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um für überlassene Unterlagen, Muster, Fahrzeugteile, sonstige Hardware und personenbezogene Daten von Sonotronic die Geheimhaltung gemäß den Vorschriften dieses Vertrages sicherzustellen. Sonotronic hat das Recht, sich jederzeit von Umfang und Zustand der vom Vertragspartner getroffenen Maßnahmen auch vor Ort zu überzeugen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, weitergehende Sicherheitsmaßnahmen auf Wunsch von Sonotronic unverzüglich vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ausgehändigtes Material oder erarbeitetes Material unaufgefordert ausnahmslos herauszugeben.

6.

Der Vertragspartner wird die von ihm eingesetzten Mitarbeiter dem Sonotronic-Projektleiter auf Wunsch namentlich benennen.

7.

Der Vertragspartner wird durch geeignete schriftliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen sicherstellen, dass diese in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen als für sich verbindlich anerkennen oder entsprechend durch ihren Dienst-/ Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

8.

Sofern der Vertragspartner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen berechtigterweise Unterauftragnehmer einschaltet, verpflichtet er diese entsprechend dieser Vereinbarung ebenfalls in schriftlicher Form. Die Weiterverpflichtung ist Sonotronic vorab unverzüglich mitzuteilen.

9.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass im gesamten FE-Gelände und in allen Geschäftsräumen von Sonotronic ein Bildaufzeichnungsverbot (Foto-, Film-, Video- oder magnetische Bildspeichergeräte) besteht. Mitgeführte Bildaufzeichnungsgeräte müssen beim Werkschutz in

Verwahrung gegeben werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch FE-/TE-Leitung.

10.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung haftet der Vertragspartner auf Ersatz des Sonotronic entstandenen Schadens. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Vertragspartner wird unterstellt, wenn Sonotronic den Nachweis erbringen kann, dass Geheimhaltungsgegenstände aus der Sphäre vom Vertragspartner oder seiner Unterauftragnehmer an Dritte gelangt sind. Der Vertragspartner ist berechtigt den Gegenbeweis zu führen.

Der Vertragspartner haftet gleichermaßen für Verhalten seiner Mitarbeiter gemäß § 278 BGB und seiner Unterauftragnehmer gemäß § 831 BGB, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB antreten zu können.

Neben den vorstehenden Regeln wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung festgelegt, dass der Auftragnehmer Euro 500.000 €,-- Vertragsstrafe an Sonotronic zahlt. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadenersatzverpflichtung angerechnet.

Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sonotronic neben der Wahrnehmung seiner zivilrechtlichen Ansprüche auch sofort Strafanzeige erstatten wird, für den Fall, dass diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht eingehalten wurde.

11.

Sofern der Vertragspartner, seine Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen oder Mitarbeiter zur Auftragsdurchführung Werkausweise oder Schlüssel erhalten, sind diese bei Beendigung des Auftrags oder Ausscheiden des jeweiligen Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen oder Mitarbeiters aus den Diensten vom Vertragspartner unaufgefordert an Sonotronic zurückzugeben.

Der Verlust eines Ausweises oder Schlüssels ist dem Werkschutz unverzüglich zu melden. Sonotronic ist berechtigt, bei Verlust eines Ausweises einen pauschalen Schadenersatz von Euro 10,- bzw. bei Verlust eines Schlüssels Euro 25,- einzufordern. Der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens bleibt Sonotronic bzw. dem Vertragspartner vorbehalten.



12.

Die Geheimhaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Rechte und Pflichten bestehen im Falle der Kündigung für weitere 5 Jahre fort. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Partner ihre Geschäftsbeziehung beenden.

Sollte eine Regelung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden eine ggf. unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der hier angestrebten Regelung so nahe wie möglich kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Gerichtsstand ist das für Karlsbad-Ittersbach zuständige Gericht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sonotronic:

Karlsbad, den

Vertragspartner:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

SONOTRONIC GmbH

Firmenstempel:

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name und Position)